

Freistellung **Bewerbungsgespräch** **Unterrichtszeit/Arbeitszeit nachholen?**

Beitrag von „Nitram“ vom 12. November 2019 22:02

Ich finden den "Und das fand ich auch im Netz"-Passus nicht so passend (und vermisste eine Quellenangabe).

Von dort übernimmst du "... wenn sie aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber ..." Liegt denn eine Kündigung vor? Davon schreibst du nichts.

Auf dieser [Seite einer Versicherung](#) wird explizit auch

"Das Ende des jetzigen Arbeitsverhältnisses ist absehbar, weil Sie einen befristeten Arbeitsplatz haben"

genannt. (Wobei eine VV oder ähnliches sicher als Beleg besser ist, als die Seite einer Versicherung...).

So etwas würde ich der SL eher zur Lektüre empfehlen.

[Die Zeit](#) ist als Quelle vielleicht noch seriöser, wobei der Aspekt des kurzfristigen Arbeitsverhältnisses hinzu kommt ("Wer sich in der Probezeit oder einer kurzfristigen Beschäftigung befindet, hat dieses Recht jedoch nicht.").

Vielleicht gibt es aber auch noch andere Tarifliche Regelungen? Nach der Quelle <https://www.vorstellungsgespraech.org/freistellung-f...lungsgespraech/> kann zumindest die Bezahlung (§ 616) durch Tarifvertrag ausgehebelt werden.